

Finanzordnung des Vereins [NAME]

Präambel

Diese Finanzordnung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 16.02.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und legt die Handlungsgrenzen für den Vorstand fest. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Finanzordnung bei der Bezeichnung von Ämtern, Funktionen o.ä. die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Angaben auch auf die Angehörigen anderer Geschlechter.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für Satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Für die Verwendung der Mittel gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.
- (3) Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500,- € ist durch den Vorstand mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten zur Unterstützung der Arbeit des Vereins einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 60,- €. Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner oder Empfänger von Sozialleistungen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages um höchstens die Hälfte gewähren. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils vollständig bis zum 31.01. eines Kalenderjahres zu entrichten. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Verein werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
- (3) Wird ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein aufgenommen, so ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten. Für jeden vollen Kalendermonat ist dann jeweils ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der auf den Monat der Aufnahme in den Verein folgt.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt über die Höhe der tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeiträge des vorausgegangenen Kalenderjahres.

§ 3 Spenden

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand wirbt aktiv um Spenden, vor allem zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Durchführung von Wahlkämpfen. Das Einwerben von Spenden durch andere Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des vertretungsberechtigten Vorstandes zulässig.
- (2) Die Spenden an den Verein sind ausschließlich entsprechend des angegebenen Zweckes zu verwenden. Bei zweckfremder Verwendung ist die Spende unaufgefordert und unverzüglich an den Spender zurückzugeben.

- (3) Jeder Spender erhält eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt über die Höhe der Spende.

§ 4 Buchführung

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die korrekte Zuordnung aller Geschäftsvorgänge verantwortlich. Er erstattet darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- (2) Der Schatzmeister kann mit Zustimmung des Vorsitzenden zur korrekten und vollständigen Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 auch ein Steuerbüro hinzuziehen, falls dies erforderlich ist.

§ 5 Handlungsgrenzen

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500,- € ist darüber hinaus die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
- (3) Ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands aufgrund dringenden Handlungsbedarfes nicht vor dem Abschluss des Geschäfts möglich, muss diese Zustimmung im Nachhinein unverzüglich eingeholt werden.

Freital, den 16.02.2021

Vorstandsvorsitzender